Eing. Reg. 16/04

92-61

Abschrift.

Indem wir eine Antwort auf unsere Anfrage vom 27. September 1909 in der Ohrasache (GR 16/04) erstattet in Erinnerung bringen, bitten wir den Königlichen Katasteramt in Lauenburg des dortigen Schreibens vom 10. September 1909 (A 551) zur gefl. Orientierung mitgegeben die Abschrift eines Schreibens an Königliches Amtsgericht Bleckendorf vom heutigen Tage unter der weiteren Hinzufügung zukommen, daß (abgesehen von den wenn etwa vorliegenden Umständen, daß wahrscheinlich die 4 genannten Parzellen diesseits noch aufzubessern, auf fiskalischer Seite Gründe, welche die Zuerkennung der Ohra-Eigenschaft hinderten, auch diesseitiger Überzeugung nicht vorliegen. – Im Übrigen ist für Kenntnis der beiden Amtsgerichte die Vornahme von Aufhöhungen dem Gekenntnis, daß das andere Amtsgericht zuerst die Aufhöhungen vornehme! Bemerkt wird noch, daß selbstverständlich die Aufhöhungen zum neuen Ohra-Lotte auf jeder Seite, soweit solche auf

nur noch ~~[illegible]~~ von der modernen Zeit hinzutretenden Gebieten erfolgen, zweckmäßig noch nach Beendigung der vorgenommenen Erhebungen und Erledigung neuer Abschnitte Kostenanschläge erfolgen.

Frankfurt, den 25. Oktober 1909.

Königliches Amtsgericht II.

gez: Gallenkamp.

An das Königliche Katasteramt hier.

LOMBERG LAMPENFABRIK BERLIN

Ein. Reg. 16/04 Abschrift 9201

Indem wir eine Antwort auf unsere Anfrage vom 27. September 1909 in der Ohrasache (ER 16/04) ergebenst in Erinnerung bringen, lassen wir dem Königlichen Katasteramt in Beantwortung des dortigen Schreibens vom 10. September 1909 (A551) zur gefl. Orientierung anliegend die Abschrift eines Schreibens an Königliches Amtsgericht Beetzendorf vom heutigen Tage unter der weiteren Hinzufügung zugehen, daß (abgesehen eventuell von dem vorliegendem Umstande, daß wahrscheinlich die 4 genannten Parzellen diesseits noch aufgelassen,) auf hiesiger Seite Gründe, welche die Zuendeführung der Ohra-Begradigung hinderten, nach diesseitiger Überzeugung nicht vorlagen. Im Übrigen ist für keines der beiden Amtsgerichte die Vornahme von Auflassungen daran geknüpft, daß des anderen Amtsgericht zuerst die Auflassung vornahm! Bemerkt wird noch, daß selbstverständlich die Auflassungen zum neuen Ohra-Bette auf jeder Seite, soweit solche auch nur erst von der anderen Seite hinzutretenden Gebiete erfolgen, zweckmäßig erst nach Beendigung der gegenseitigen Auflassungen und Vorlegung neuer Unschädlichkeitsatteste erfolgen.

Isenhagen, den 25. Oktober 1909
Königliches Amtsgericht II
gez: Gallenkamp.

An das Königliche Katasteramt hier

Isenhagen, den 21. Juli 1879.

Auf die Anfrage vom 6. d. Mts. erwiedere ich — (nach Rückkehr von einer Reise) — daß nach § 60 des Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 die entbehrlich gewordenen Wegestrecken der Gemeinde verbleiben, wenn sie den Grund und Boden zu der neuen Straßen-Richtung unentgeltlich hergegeben hat, und da in dem vorliegenden Falle die Realgemeinde den Boden hergegeben hat — also der Realgemeinde. —

Der Amtshauptmann

E Sudendorf

Umschrift:

Isenhagen, den 21. Juli 1879.

Auf die Anfrage vom 6. d. Mts. erwiedere ich — (nach Rückkehr von einer Reise) — daß nach § 60 des Wegegesetzes vom 28. Juli 1851 die entbehrlich gewordenen Wegestrecken der Gemeinde verbleiben, wenn sie den Grund und Boden zu der neuen Straßen-Richtung unentgeltlich hergegeben hat, und da in dem vorliegenden Falle die Realgemeinde den Boden hergegeben hat — also der Realgemeinde. —

Der Amtshauptmann
gez. E Sudendorf

An
Herrn Orstvorsteher
Schulze
in
Zasenbeck

An
Herrn Ortsvorsteher
Schulze
in
Zasenbeck.

Fischereiverpachtungs-Vertrag.

Die Gemeinden Zasenbeck und Gladdenstedt verpachten im gegenseitigen Einverständniß die ihnen gemeinsam gehörige Fischerei in dem Abschnitte auf die Strecke soweit die beiden Feldmarken aneinander grenzen, an den Maurermeister Heinrich Bammel in Zasenbeck, welcher in dem anberaumten Verpachtungstermine am 25 Mai d. J. das Höchstgebot abgab, auf sechs (6) auf einander folgende Jahre vom 1 Juni d. J. bis ultimo Mai 1911.

Die Verpachtung erfolgt nach Maßgabe des Fischereigesetzes vom 20 Mai 1874.

Der Pachtzins für diese Flußstrecke 1,50 Mk betragend, ist vom Pächter alljährlich am 1 November an den Gemeindevorsteher in Zasenbeck Rosenhof zu entrichten, dessen eine Hälfte letzterer sodann an den Gemeindevorsteher in Gladdenstedt zu verabfolgen hat.

~~Außerdem~~ Außer dem Pachtgelde trägt Pächter auch die Ausfertigungskosten für diesen Vertrag, sowie auch die etwaigen Porto, welche bezüglich dieser Angelegenheit verwachsen

Siefellen

Fischereiverpachtungs-Vertrag

Die Gemeinde Zasenbeck und Gladdenstedt verpachten im gegenseitigen Einverständnis die ihnen gemeinsam gehörige Fischerei in dem Ohreflusse auf die Strecke soweit die beiden Feldmarken aneinander grenzen, an den Maurermeister Heinrich Bammel in Zasenbeck, welcher in dem anberaumten Verpachtungstermine am 25. Mai d. J. das Höchstgebot abgab, auf sechs (:6:) auf einander folgende Jahre vom 1 Juni d. J. bis ultimo Mai 1911.

Die Verpachtung erfolgt nach Maßgabe des Fischereigesetzes vom 20 Mai 1874.

Der Pachtzins für diese Flußstrecke 1,50 Mk betragend, ist vom Pächter alljährlich am 1 November an den Gemeindevorsteher in Zasenbeck kostenfrei zu entrichten, dessen eine Hälfte letzterer sodann am den Gemeindevorsteher in Gladdenstedt zu verabfolgen hat.

Außer den Pachtgelde trägt Pächter auch die Ausfertigungskosten für diesen Vertrag, sowie auch die etwaigen Porto, welche bezüglich dieser Angelegenheit erwachsen.

Dieselben

Dieselben sind am 1 November d. J. gleichfalls an den Gemeindevorsteher in Zasenbeck zu begleichen.

Alles Übrige ergeben die Bestimmungen ~~[illegible]~~ des Gesetzes.

Zasenbeck, den 25 Mai 1905

Pächter.
H Bammel.

Der Gemeindevorsteher
H Sültmann

GEMEINDE-VORSTEHER ZU ZASENBECK KREIS ISENHAGEN

Umschrift:

Dieselben sind am 1 November d. J. gleichfalls an den Gemeindevorsteher in Zasenbeck zu begleichen.

Alles Übrige ergeben die Bestimmungen des Gesetzes.

Zasenbeck, den 25 Mai 1905

Pächter
gez. H Bammel **Der Gemeindevosteher**

gez. H. Sültmann
Siegel: GEMEINDE-VORSTEHER
ZU ZASENBECK
KREIS ISENHAGEN

Dieselben sind am 1 November d. J. gleichfalls an den Gemeindevorsteher in Zasenbeck zu begleichen.

Alles Übrige ergeben die Bestimmungen ~~[illegible]~~ des Gesetzes.

Zasenbeck, den 25 Mai 1905

Pächter.
H Bammel.

Der Gemeindevorsteher
H Sültmann

GEMEINDE-VORSTEHER ZU ZASENBECK KREIS ISENHAGEN

Umschrift:

Dieselben sind am 1 November d. J. gleichfalls an den Gemeindevorsteher in Zasenbeck zu begleichen.

Alles Übrige ergeben die Bestimmungen des Gesetzes.

Zasenbeck, den 25 Mai 1905

Pächter
gez. H Bammel **Der Gemeindevosteher**

gez. H. Sültmann
Siegel: GEMEINDE-VORSTEHER
ZU ZASENBECK
KREIS ISENHAGEN

Jagdpacht=Vertrag.

Isenhagen
Eing.: 10 MAI 1919
Tgb.-Nr. I. 3340

Auf Grund des Beschlusses der Feldmarksgenossen in Hasenbeck

vom 28. 4. 1919 und der Verpachtungs=Verhandlung vom 28. 4. 1919

schließt der Unterzeichnete Jagdvorstand folgenden Pachtvertrag mit Fritz Heinz

Berlin und Heinrich Stöttmann Hasenbeck ab.

§ 1.

Der Jagdvorstand verpachtet dem Fritz Heinz

in Berlin und Heinrich Stöttmann Hasenbeck die Jagd in — ~~dem Teile~~ — der Hasenbecker

Feldmark in Größe von etwa 700 ha zu einem Pachtpreise von jährlich 1,00 Mk.

Ausgeschlossen bleiben

§ 2.

Die Pachtzeit beginnt am 1 Mai 1919 und dauert 6 Jahre,

so daß sie mit Ablauf des 30 April 1925 endigt. (§ 6 der Jagd=Ordnung.)

Falls die Eröffnung der Jagd auf Hühner im letzten Jahre der Pachtzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes früher als auf den 1. September bestimmt wird, erlischt dieser Vertrag mit dem diesem Eröffnungstermine unmittelbar vorhergehenden Tage.*)

§ 3.

Für die Größe des Jagdbezirks wird keine Gewähr geleistet. Sollte sich der Bestand im Laufe der Pachtzeit verringern oder vergrößern, so hat dieses auf die Höhe des Pachtpreises keinen Einfluß.

Pächter ist gehalten, sich mit den Grenzen des Jagdbezirks vertraut zu machen. Die Grenzen werden ihm auf Verlangen vom Jagdvorstande an Ort und Stelle angezeigt.

§ 4.

Pächter ist verpflichtet, bei Ausübung der Jagd bestellte Felder nach Möglichkeit zu schonen und den bei Ausübung der Jagd von ihm, seinen Gästen, durch Treiber oder durch Jagdhunde verursachten Schaden an den Feldfrüchten zu ersetzen.

§ 5.

Pächter hat den Wildschaden den Nutznießern der betreffenden Grundstücke nach Maßgabe der Gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen; dabei macht es keinen Unterschied, ob das Wild seinen Stand in dem verpachteten oder in einem fremden Jagdbezirk hat.

§ 6.

Die Ausmittelung der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Schäden erfolgt innerhalb 3 Tagen nach der Anmeldung in der Weise, daß zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Jagdvorstande, der andere vom Pächter aus der Zahl der Feldmarksgenossen für die Dauer der Pachtzeit ernannt wird, den Schaden an Ort und Stelle abschätzen. Können sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet der Gemeindevorsteher in Hasenbeck als Obmann endgültig unter Ausschluß jeder Einrede und des Rechtsweges.

Das festgestellte Ersatzgeld ist vom Pächter dem Geschädigten binnen zwei Wochen nach der Abschätzung zu zahlen.

Die Kosten der Abschätzung des Wildschadens trägt Pächter. Jeder Sachverständige und eventuell auch der Obmann erhält für jede Schadensabschätzung 1 Mk. Nur für die Fälle, in welchen kein Schaden

festgestellt wird, haben die betreffenden Grundbesitzer, welche den Schadensfall gemeldet haben, die Kosten zu tragen.

Wildschaden unter 3 Mark braucht Pächter nicht zu ersetzen.

§ 7.

Die Jagdpacht ist alljährlich im Voraus am 1. Mai an den ~~Jagdvorstand~~ Gemeindevorsteher porto- und bestellgeldfrei zu zahlen. Erlaß am Pachtgelde findet niemals statt. Wird die Pacht nicht rechtzeitig, oder spätestens 4 Wochen, nachdem der Jagdpächter mittels eingeschriebenen Briefes angemahnt worden ist, gezahlt, so können die Verpächter die Jagd anderweit verpachten, und haftet der Pächter für den etwaigen Ausfall am Pachtzins gegen die jetzige Höhe desselben für die Dauer seiner Pachtzeit.

§ 8.

Afterverpachtungen ohne schriftliche Zustimmung der Verpächter sind ungültig (§ 6 Absatz 3 der Jagd-Ordnung). Stirbt Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll dieser Pachtvertrag mit dem Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablauf des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu bezeichnende dritte Person ausgeübt werden (§ 6 Absatz 4 der Jagd-Ordnung).

§ 9.

Pächter hat die Jagd waidmännisch auszuüben, insbesondere die gesetzlichen Schonzeiten gewissenhaft zu beachten.

§ 10.

Zur Sicherung der Innehaltung der Verpachtungsbedingungen hat Pächter binnen 4 Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Sicherheit in mündelsicheren Wertpapieren in Höhe des Jahresbetrages der Jagdpacht beim Jagdvorstande (bei der Amtssparkasse in Wittingen) zu hinterlegen.

Verpächter sind berechtigt, in einem jedem Falle, wo die Pächter mit Zahlung des Pachtgeldes oder des festgestellten Wildschadenbetrages oder einer sonstigen Vertragsleistung im Rückstande verbleibt, ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Pächters sich an dieser Sicherheit schadlos zu halten. Wenn solches geschehen ist, ist der Pächter verpflichtet, binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung die Sicherheit bis zu ihrer vertragsmäßigen Höhe zu ergänzen.

§ 11.

Der Jagdvorstand ist berechtigt, den Pachtvertrag einseitig aufzulösen, wenn:

a) der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht vier Wochen nach erfolgter Mahnung in Rückstand bleibt (§ 7),

b) dem Pächter ein Jagdschein nicht erteilt oder der erteilte Jagdschein entzogen wird,

c) der Pächter die in Anspruch genommene Sicherheit nicht in der vorgeschriebene Zeit wieder ergänzt (§ 10).

Eine Rückzahlung von Pachtgeld findet im Falle der Auflösung des Pachtvertrages nicht statt.

§ 12.

Die Kosten der Bekanntmachung des Verpachtungs-Termins und die Stempelkosten des Vertrages trägt Pächter.

§ 13.

Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem ihn der Herr Landrat in ~~Burgdorf~~ Gifhorn genehmigt hat.

Jasenbach, den 28 April 19 19

Der Jagdvorstand: H. Bammel

Der Pächter: Fritz Reiss

H. Fuetmann.

Genehmigt.

~~Burgdorf~~ Gifhorn, den 24. Mai 19 19

Der Landrat

Für das Jahr 1924. ist der
Pachtpreis für die Jagd auf
175 Reichsmark festgesetzt

Der Jagdvorstand
H. Bammel

Umschrift:

Für das Jahr 1924 ist der Pachtpreis für die Jagd auf 175 Reichsmark festgesetzt

Der Jagdvorstand
gez. H. Bammel